

Hygieneschutzkonzept
Eisstadion am Pulverturm
für den Verein



EHC STRAUBING
Vertreten durch den Vorstand

Peter Zankl
(Hygieneschutzbeauftragter)

Ahornweg 7
94348 Atting
0171-2757410

Stand: 23.08.2021

Organisatorisches

Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Im gesamten Stadionbereich gilt ein absolutes striktes Alkoholverbot.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Dies wird von den Eltern der Aktiven Spielern gewährleistet.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind geschützt. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine Datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Das Betreten der Sportanlage ist nur für Geimpfte, Getestete oder Genesene Personen erlaubt. Im Rahmen der 3 G Regel ist ein Nachweis vorzulegen. Ohne Vorlage eines Nachweises wird der Zutritt zum Eistadion nicht gewährt.

Wir weisen unsere Mitglieder, Gastmannschaften sowie Besucher auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen hin. Im Eisstadion am Pulverturm gilt das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (FFP 2) auf allen Plätzen. (auch Sitzplätze)

Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.

Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.**

Das Eisstadion wird für folgende Trainingseinheiten, Freundschaftsspielen sowie Meisterschaftsspielen genutzt:

Trainings- und Spielbetrieb Saison 2021 -2022

Try Out Weekend – Sommercamp

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.**

Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern, sowie auf das Tragen eines Mund- und Nasenschutz** hingewiesen, auf Steh- und Sitzplätzen. (siehe Schilder am Eingangsbereich)

In Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Weitere Maßnahmen im Stadion

Duschen und Umkleiden dürfen geöffnet werden. Dabei ist auf Verlangen ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen. Andererseits ist eine Kontaktdatenerfassung mit gesicherter Erreichbarkeit der Sportanlagennutzer notwendig.

Vor und nach dem TRAININGS- und SPIELBETRIEB gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände.

Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Sämtliche Trainings und Spieleinheiten werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Spieler Trainer, sowie Offizielle die sich während des Trainings- und Spielbetriebs ab dem 05.07.2021 in einem CORONA GEFÄHRDETEM HOTSPOTGEBIET (vor Allem im Ausland) aufgehalten haben, müssen einen Negativen Covid 19 Test vorweisen, ansonsten dürfen die besagten Personen das Stadiongelände nicht betreten, sowie nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Das ist für die aktuelle Saison 2021 – 2022 maßgebend.

Zusätzliche Maßnahmen im Trainings- und Wettkampfbetrieb für die Mannschaften

Das Betreten der Sportanlage ist nur für Geimpfte, Getestete oder Genesene Personen erlaubt. Im Rahmen der 3 G Regel ist ein Nachweis vorzulegen. Ohne Vorlage eines Nachweises wird der Zutritt zum Eistadion nicht gewährt.

Bei Betreten der Sportanlage ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Für das Personal – Trainer, Teamer, Betreuer, Spieler sowie Offizielle des EHC Straubing und die Teilnehmer der Gastmannschaften gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die FFP 2 Maske ist auch für die Trainer und Betreuer an der Spielerbank, sowie für das Leitstellenpersonal bei Spielen des EHC Straubing, verpflichtend.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Umkleidekabinen

Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden ist das Tragen einer FFP 2 VERPFLICHTEND. Spieler welche dies missachten werden vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen.

Zuschauer beim Trainings- und Spielbetrieb

Beim Trainings- und Spielbetrieb sind aktuell Zuschauer zugelassen. Wir verweisen auf die **Generellen Sicherheits- und Hygieneregeln auf Seite 2 und 3.**

Die Kapazität der Zuschauer beschränkt sich momentan auf 100 Personen unter Einhaltung der Regelungen auf Seite 2 und 3.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln (Minderjährige Sportler)

Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

Straubing, 23.08.2021

Ort Datum



Unterschrift Vorstand